



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

Piratenpartei Deutschland
Stadtverband Potsdam
Herr Sebastian Krone
Behlertstraße 3
14467 Potsdam

Dienststelle Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen
Straßenverkehrsbehörde
Dienstgebäude Helene-Lange-Straße 14, Haus 23
Zimmer 218
Auskunft erteilt Ines Gündel
Telefon 0331 289-3265
Fax 0331 289-3293
Ihr Schreiben vom 23.03.2017
Ihr Zeichen **4753-VA/17-0081**
Mein Zeichen/E-Mail (Im Schriftverkehr bitte stets angeben)
Datum 23. 03. 2017

Sondernutzungserlaubnis

AZ: 4753-VA/17-0081

Aufgrund Ihres Antrages vom 23.03.2017 wird Ihnen auf der Grundlage des § 46 Abs.1 Nr. 8 der Straßenverkehrsordnung (StVO) vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 18, 20 und 47 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 in der zurzeit gültigen Fassung sowie der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Mai 2016 (Amtsblatt 07/2016) in der zur Zeit gültigen Fassung unbeschadet der Rechte Dritter unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs folgende Sondernutzungserlaubnis erteilt:

Nutzer: Piratenpartei Deutschland / Stadtverband Potsdam
Grund: Infostand
Termin: am: 08.04.2017 - 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Ort: Alter Markt und Brandenburger Str. / Dortustraße 18
Art der Nutzung: Tisch unter Pavillon 2mx3m

Es gelten folgende Auflagen und Nebenbestimmungen:

1. Die Erlaubnis gilt nur für den im Bescheid genannten Inhaber und ist nicht übertragbar. Das Original der Sondernutzungserlaubnis ist mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
2. Der Erlaubnisinhaber hat im Zusammenhang mit der Sondernutzung allen behördlichen Anordnungen nachzukommen, auch mündlichen Aufforderungen der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde oder der Polizei.
3. Verschmutzungen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen. Es ist untersagt, Verpackungen, Abfälle usw. eigenmächtig in städtische oder private Müllbehälter zu entsorgen.



Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36
BIC: WELADED1PMB
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Öffentliche Sprechzeit:
Montag 8 bis 15 Uhr
Dienstag 8 bis 18 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8 bis 16 Uhr
Freitag 8 bis 12 Uhr

Zentrale Servicrufnummer: 0331 289-0
Zentrales Fax: 0331 289-1155

E-Mail: poststelle@rathaus.potsdam.de
Internet: www.potsdam.de

Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.

4. Prinzipiell muss eine Koordination mit anderen Nutzungen im Umfeld erfolgen. Eine Ausdehnung der Nutzung über das beantragte Volumen hinaus ist nicht gestattet. Bei Verkehrsstörungen/ -behinderungen ist der Standplatz unaufgefordert und unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen insbesondere die Polizei, dazu auffordern. Rettungsverkehre haben immer Vorrang.
5. Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis, besonders bei Beeinträchtigung der Sondernutzung durch Sperrung aufgrund dringender Maßnahmen (Havarie), bei Straßenschäden oder Baumaßnahmen, bei Einziehung der Straße sowie aus sonstigen zwingenden öffentlichen Gründen, hat der Erlaubnisinhaber keinen Anspruch auf Entschädigung bzw. Bereitstellung einer Ersatzfläche.
6. Benötigte inhaltliche Änderungen der genehmigten Sondernutzung sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich anzuzeigen und unter Vorlage dieser Erlaubnis zu beantragen.
7. Für alle Schäden am Straßenkörper und dessen Bestandteilen sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die im Zusammenhang mit der Sondernutzung entstehen, haftet der Inhaber der Sondernutzungserlaubnis ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden gegenüber der Stadt Potsdam. Er hat für alle Ansprüche Dritter einzustehen, so dass die Stadt Potsdam davon in vollem Umfang und in voller Höhe freigestellt ist.
8. Bei vorzeitiger Aufgabe der Sondernutzungserlaubnis ist dieser Bescheid mit der Aufgabeanzeige zurückzusenden. Es besteht dann kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren für den zurückliegenden Zeitraum.
9. Ein Verstoß gegen die Auflagen und Nebenbestimmungen dieses Bescheides kann zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis führen. Gleichzeitig stellt er eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit § 47 BbgStrG und § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310), in der zurzeit gültigen Fassung dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
10. Die Erteilung weiterer Auflagen und Bedingungen zu dieser Erlaubnis bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.



Gebührenbescheid

Für diese Sondernutzungserlaubnis erheben wir gemäß der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) in der zurzeit gültigen Fassung und gemäß der Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt Potsdam vom 20. Mai 2016 (Amtsblatt 07/2016) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Gebühr.

Gebührenberechnung

Vollzug der StVO	(GebOSt) Gebührennummer 263					20,00 €
Sondernutzung	Tarif-Nummer	m ² x	€ x	Tage		00,00 €
Zustellungsauftrag						00,00 €

Summe: 20,00 €

Die Gebühr ist bis spätestens 20.04.2017 unter Angabe des **Kassenzeichens D-475-17-50081 als Verwendungszweck** auf das Konto bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam

Landeshauptstadt Potsdam, Stadtkasse

IBAN: DE65 1605 0000 3502 2215 36

BIC: WELADED1PMB

zu zahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam, Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen, Straßenverkehrsbehörde, Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam oder bei jedem anderen Verwaltungsbereich der Landeshauptstadt Potsdam einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ines Gündel

Straßenverkehrsbehörde

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruches entfällt bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 (2) Nr. 1 VwGO - Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung.